

Satzung des Fördervereins „Seekinder Ludwigshafen“ des Kindergartens St. Michael und der Kinderkrippe Schneckenhäuschen Ludwigshafen

Vereinssatzung

In dieser Satzung werden die Begrifflichkeiten Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer sowie Beisitzer verwendet. Um eine Diskriminierung auf sprachlicher Ebene zu vermeiden sind bei den verwendeten Begrifflichkeiten alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein „Seekinder Ludwigshafen“ des Kindergartens St. Michael und der Kinderkrippe Schneckenhäuschen“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, Ortsteil Ludwigshafen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden. Danach führt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
2. Der Verein dient der ideellen und finanziellen Förderung des Kindergartens St. Michael und der Kinderkrippe Schneckenhäuschen im Ortsteil Ludwigshafen der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen.
3. Durch die Beschaffung von Mitteln aus den Spenden, Beiträgen und Einnahmen sollen insbesondere folgende Zwecke verwirklicht werden
 - a) Anschaffung von Mobiliar, Spielbedarf und Spielgeräten,
 - b) Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, wie Ausflüge, Theater- und Musikaufführungen und Besuch von kulturellen Einrichtungen,
 - c) Beschaffung von Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Bastelmaterial,
 - d) finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder, aber nur soweit andere Mittel, beispielsweise aus dem Haushalt des Trägers oder Ähnlichem (z.B. Sozialhilfe), nicht beizubringen sind

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die einen Jahresbeitrag zahlt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme bei seiner nächsten Sitzung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod.
3. Der Austritt kann erfolgen zum Ende des Kalenderjahres mit der schriftlichen Erklärung des Mitgliedes. Die Erklärung muss bis spätestens 15. November beim Vorstand eingehen.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, Anordnungen und Beschlüssen zuwiderhandelt oder wenn von 10 Mitgliedern schriftlich ein Antrag an den Vorstand gestellt wird. Der Vorstand selbst kann ebenfalls einen Antrag auf Ausschluss stellen.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach gewünschter Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Für den Ausschluss ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlussantrag vorliegt, kann seinen Austritt mit sofortiger Wirkung schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären.
7. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss aus der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
8. Jedes Vereinsmitglied hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich um die Förderung des Kindergartens und der Kinderkrippe in besonderer Weise über mehrere Jahre verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung reicht zur Ernennung aus. Sie verfügen über alle Rechte ordentlicher Vereinsmitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der erste Beitrag wird nach Beitrittserklärung fällig, danach erfolgt der Einzug zum 15.2. des lfd. Jahres per SEPA- Basis-Lastschriftmandat.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag ermäßigen oder ganz erlassen. Wer im Laufe des Geschäftsjahres seinen Beitritt erklärt, zahlt den vollen Jahresbeitrag.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - zwei bis sechs Beisitzer/innen
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stelle eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
4. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Protokolle an.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

§ 7 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt.
2. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, längstens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
3. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
4. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten zur Verfügung stehen, oder wenn ein Mitglied dies beantragt; ansonsten erfolgt die Wahl offen.

5. Die Wahl des Vorstandes oder seiner Mitglieder bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes, mindestens 2x jährlich oder je nach Bedarf ein.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Die Einladung zur Sitzung des Vorstandes haben schriftlich drei Tage vor dem Sitzungstermin zu ergehen.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die mindestens jedes 2. Jahr zu berufen ist, hat unter Angabe der Tagesordnung im Gemeindeblatt für Bodman-Ludwigshafen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den ersten Vorsitzenden zu erfolgen.
2. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Begründung spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen zum Vorstand
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Änderung des Vereinszwecks

Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf, ferner wenn es 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angaben der Gründe beantragen. Wahlen sind in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Vorstand durchzuführen.

5. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, die Anzahl der anwesenden Stimmen ist dann unwesentlich.
6. Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste vom Schriftführer anzufertigen.

§ 10 Kassenprüfung

Die zwei Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres, alle Kassen und Konten zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Sie sind berechtigt Vereinskasse und Buchführung jederzeit einzusehen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 11 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Mitgliedern des Vereins oder sonstigen für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz ist nicht erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder über 18 Jahren beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Kindergarten St. Michael und die Kinderkrippe Schneckenhäuschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden haben.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 25.04.2022 festgestellt und verabschiedet.

Ludwigshafen, den 25.04.2022

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen wie folgt:

1. **Verena Korn** _____
2. **Kathrin Schreiber** _____
3. **Liane Fugel** _____
4. **Karina Ehmman** _____
5. **Katja Friedrich** _____
6. **Sara Hetges** _____
7. **Verena Tabor** _____
8. **Isabel Bertiller** _____